

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.09.2013

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-4/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-54**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Oktober 2013**

bis: **1. Oktober 2018**

#### Antragsteller:

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30" und "CK 30 Sonder" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau der Brandschutzgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [cm <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]*
264 x 264 x 128	8.921	4 x 16 (64)	155
414 x 414 x 218	37.364	4 x 16 (64)	948
514 x 514 x 218	57.595	4 x 16 (64)	948

\* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Außenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an  
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-54

Seite 4 von 8 | 25. September 2013

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen hängend an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) bzw. an massiven Decken ( $d \geq 150$  mm) aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.

**2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

**2.1.1 Allgemeines**

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Deckel mit einem Verschlussystem sowie mehreren Kabeleinführungen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Verwendung nichtbrennbarer<sup>5</sup> Baustoffe wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

**2.1.2 Abmessungen und Ausführungen**

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
CK 30	Min.	264	264	128	150	150	60
	Max.	514	514	218	400	400	150
CK 30 Sonder	Min.	264	264	128	150	150	50
	Max.	414	414	218	300	300	140

**2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse**

**2.1.3.1 Gehäuse**

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsspanplatten) und Verschlussysteme zu verwenden<sup>6</sup>.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30" sind für die Verschlüsse je 4 Spannverschlüsse zu verwenden.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" vom 26.03.2012

<sup>6</sup> Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-54

Seite 5 von 8 | 25. September 2013

Zum Verschließen der Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30 Sonder" sind für die Verschlüsse eine 4-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkhebel zu verwenden.

Die für die Befestigung im Inneren der Brandschutzgehäuse erforderlichen Bohrungen sind werkmäßig vorzunehmen.

**2.1.3.2 Kabeleinführungen**

Die Herstellung der Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse bestehen aus speziellen Formteilen<sup>6</sup>

Die Kabeleinführungen bei Brandschutzgehäusen vom Typ "CK 30" sind bis zu den Außenabmessungen (H x B x T) 314 mm x 314 mm x 218 mm an zwei Gehäuseseiten und ab den Außenabmessungen (H x B x T) 314 mm x 314 mm x 218 mm an drei Gehäuseseiten entsprechend den Anlagen 1 und 2 auszuführen.

Die Kabeleinführungen sind bei Brandschutzgehäusen vom Typ "CK 30 Sonder" an zwei Gehäuseseiten entsprechend den Anlagen 6 und 8 auszuführen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung der Brandschutzgehäuse zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung und Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Brandschutzgehäuse dürfen an Massivwänden bzw. unter Massivdecken nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand oder der Decke nicht beeinträchtigt werden.

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind für den Verwendungszweck geeignete allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

### 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

#### 4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### 4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Bei Ausführung und Belegung der Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

#### 4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

4.3.1 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30" gemäß der Anlage 1 müssen an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und entsprechend Abschnitt 3 befestigt werden.

4.3.2 Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CK 30 Sonder" gemäß der Anlage 6 dürfen an Massivdecken oder -wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden; sie sind entsprechend Abschnitt 3 zu befestigen.

#### 4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – gemäß Abschnitt 2.1.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 3 erfolgen (s. Anlagen 5 und 8).

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

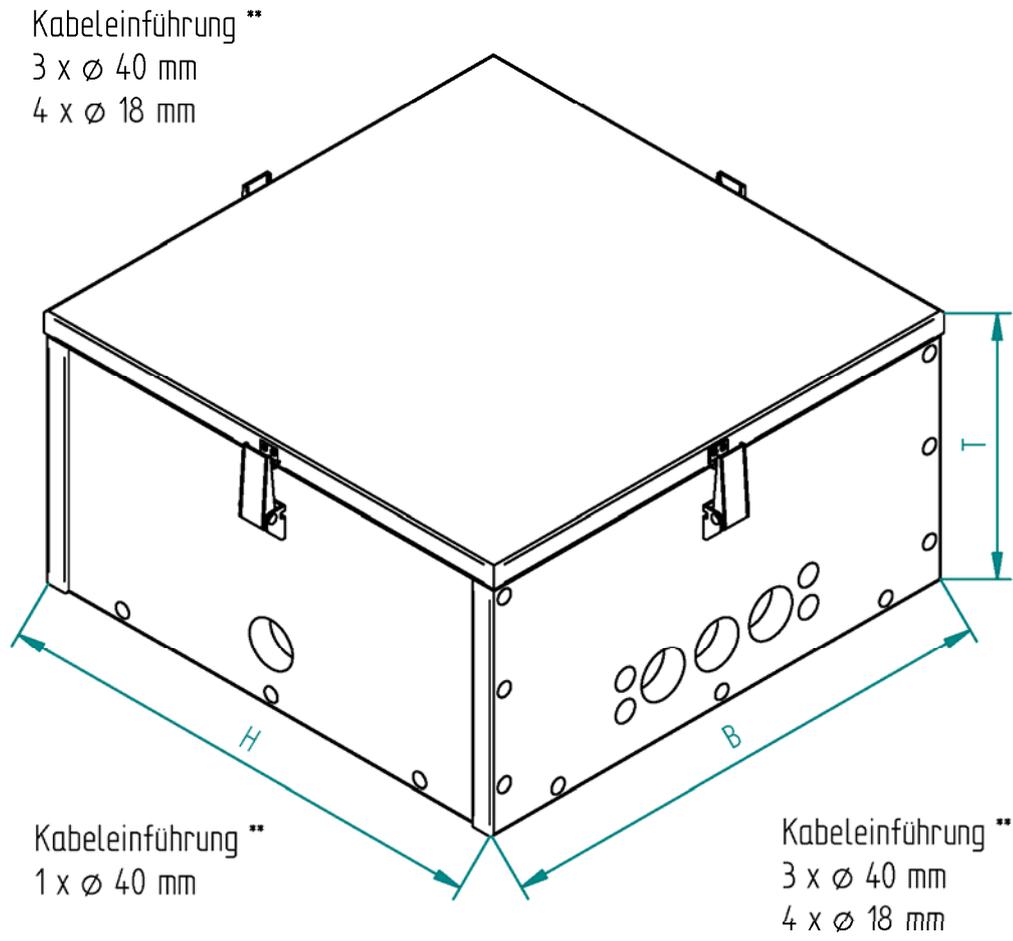
Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



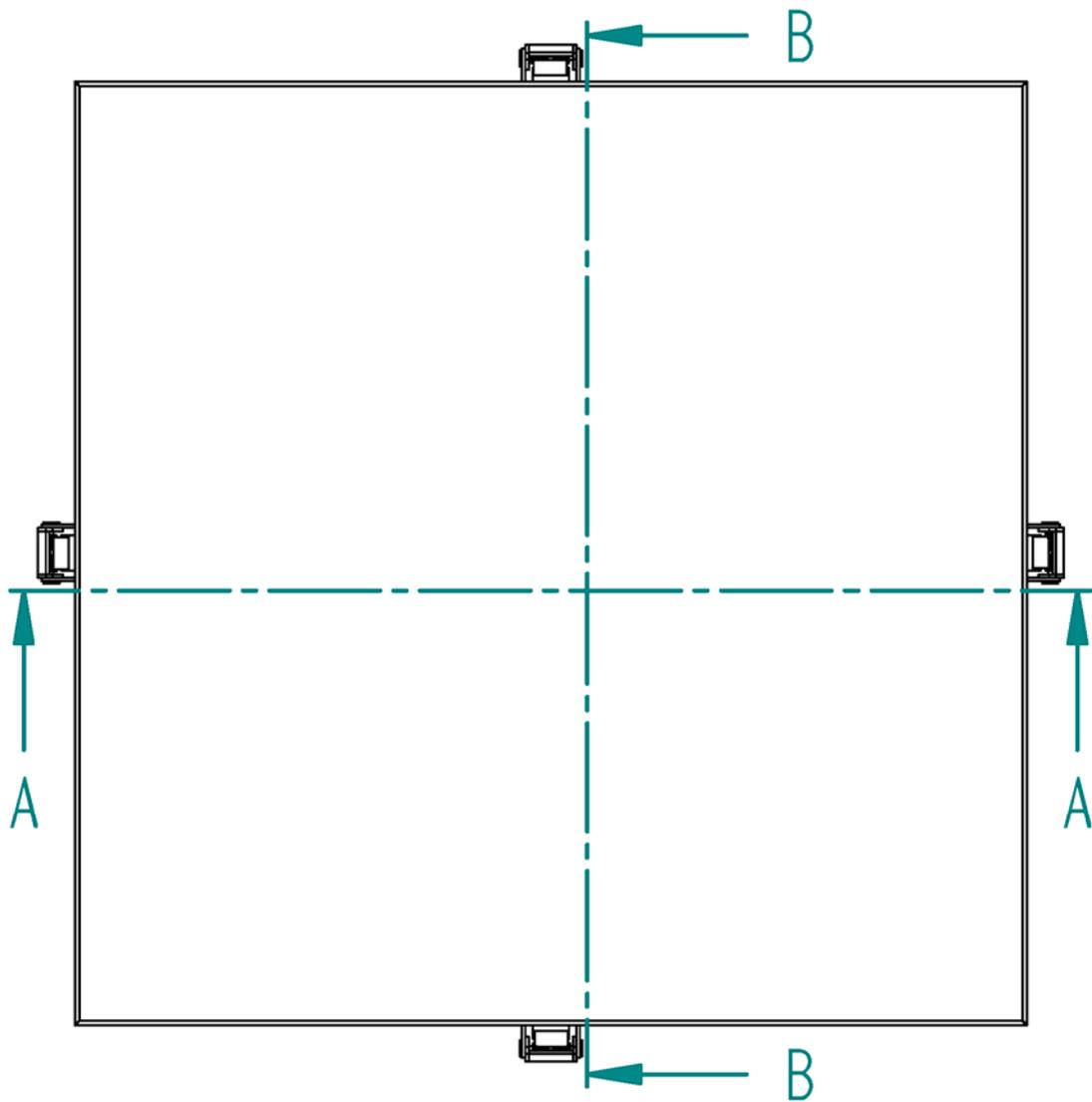
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CK 30	außen	264 - 514	264 - 514	128 - 218
	innen	150 - 400*	150 - 400*	60 - 150*

\* bei Außenabmessungen bis 314 x 314 x 168 mm mit 2 Spannverschlüssen  
 \*\* bei Außenabmessungen ab 314 x 314 x 218 mm erfolgt die Anordnung der Kabeleinführungen wie abgebildet, bei kleineren Gehäuseabmessungen erfolgt die Anordnung der Kabeleinführungen nur an 2 Seiten mit je 2 x Ø 40 mm und 4 x Ø 18 mm

alle Maße in mm

Brandschutzgehäuse	Anlage 1
Typ CK 30	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-54



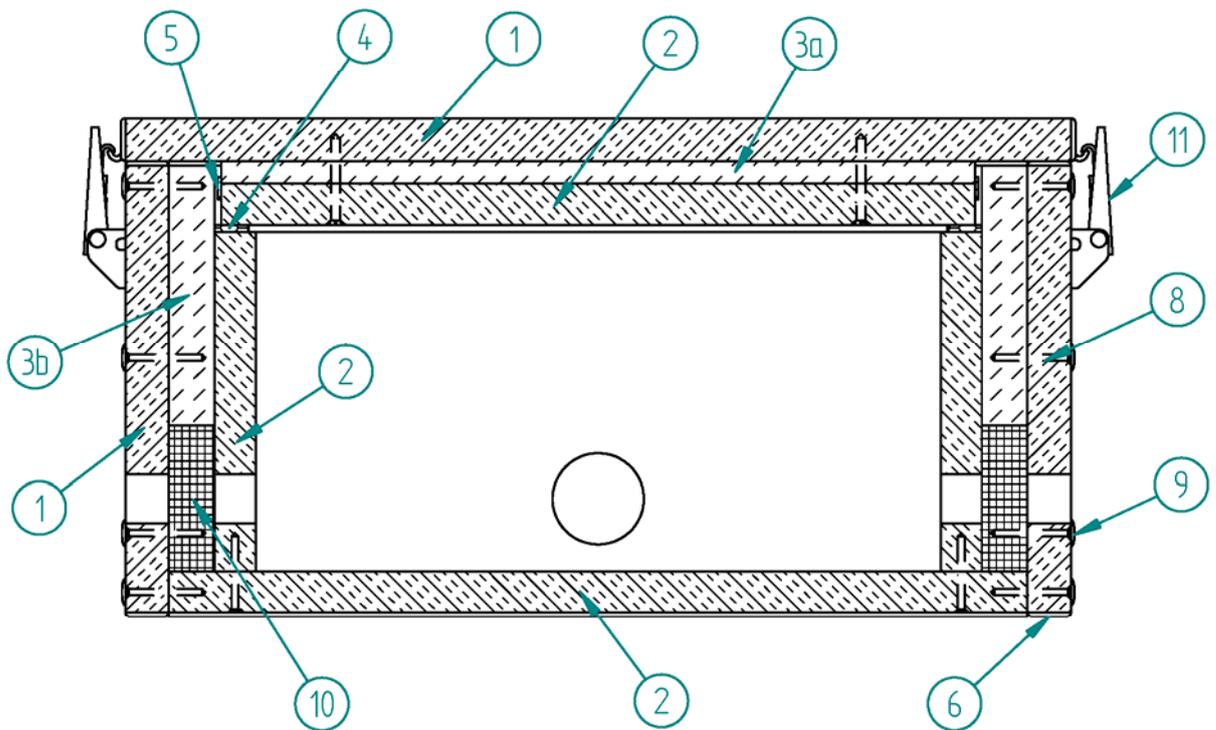
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-54

Brandschutzgehäuse

Anlage 2

Typ CK 30

Ansicht von vorn

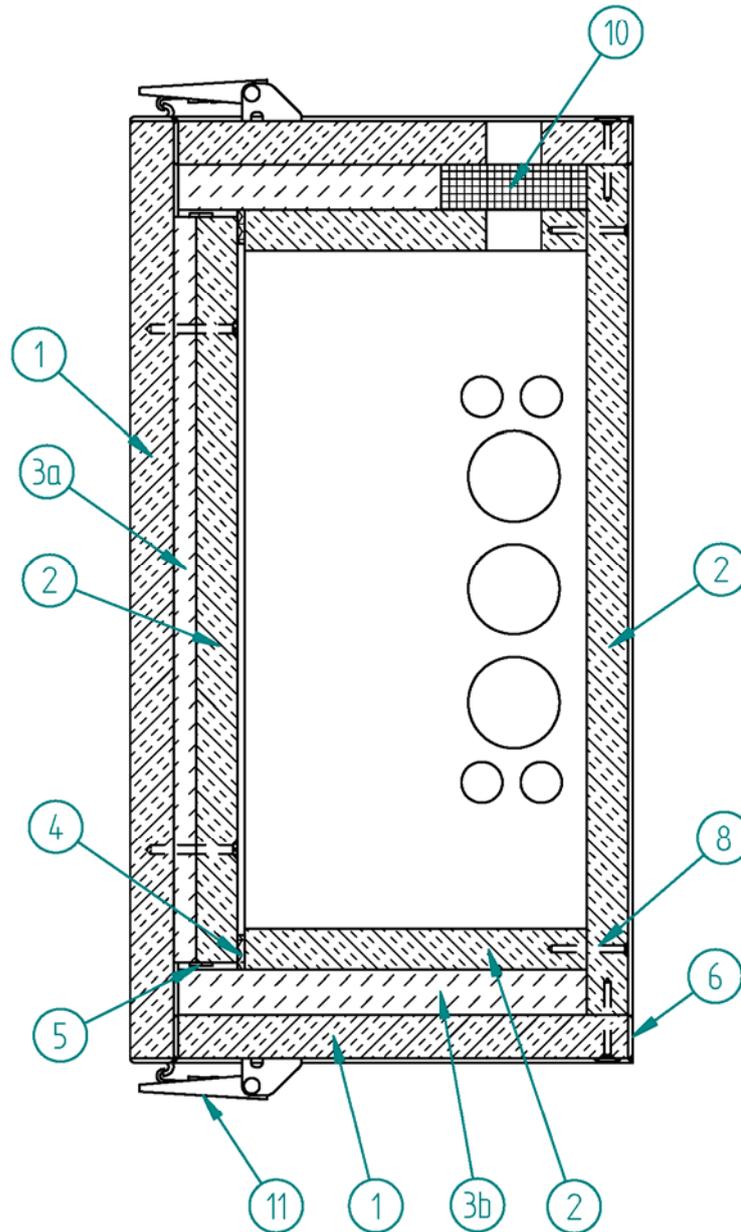


Brandschutzgehäuse

Anlage 3

Typ CK 30

Schnitt A - A

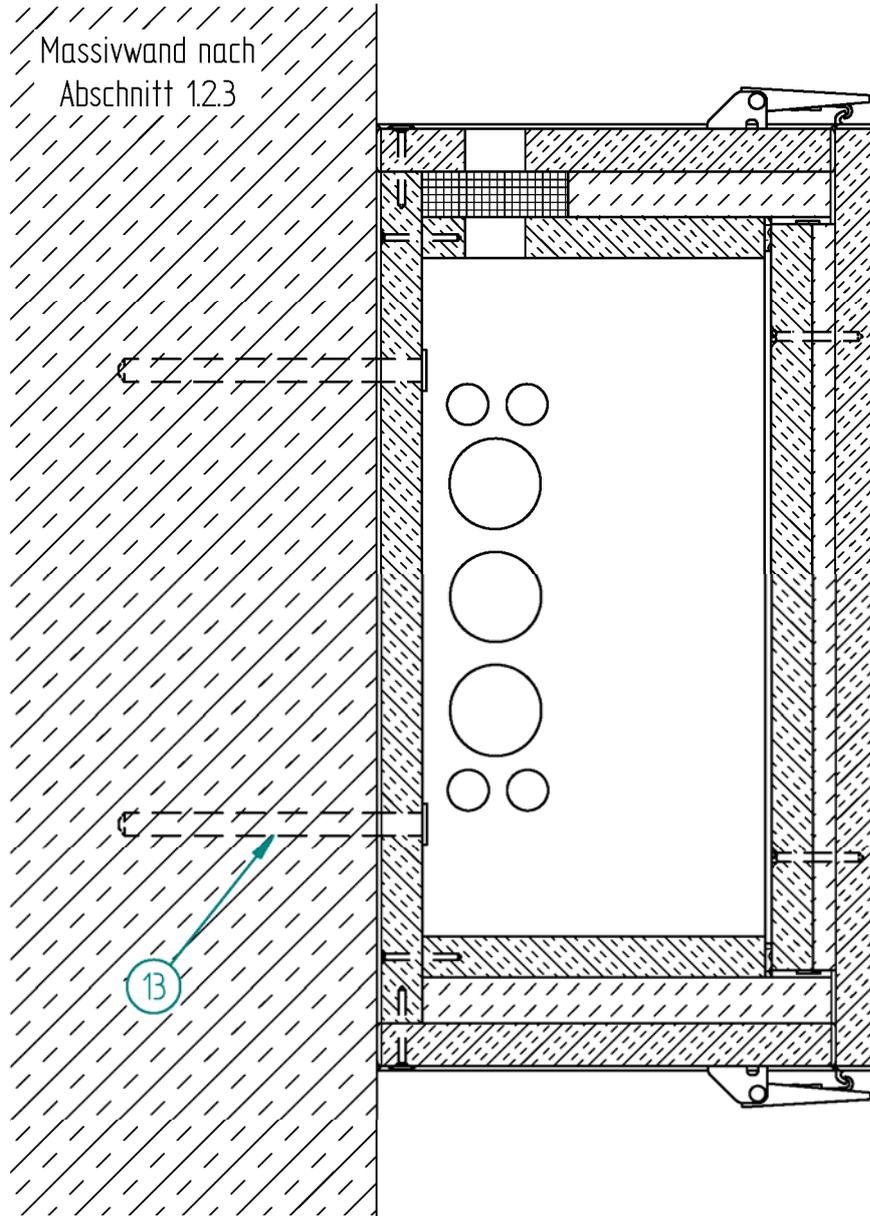


Brandschutzgehäuse

Anlage 4

Typ CK 30

Schnitt B - B



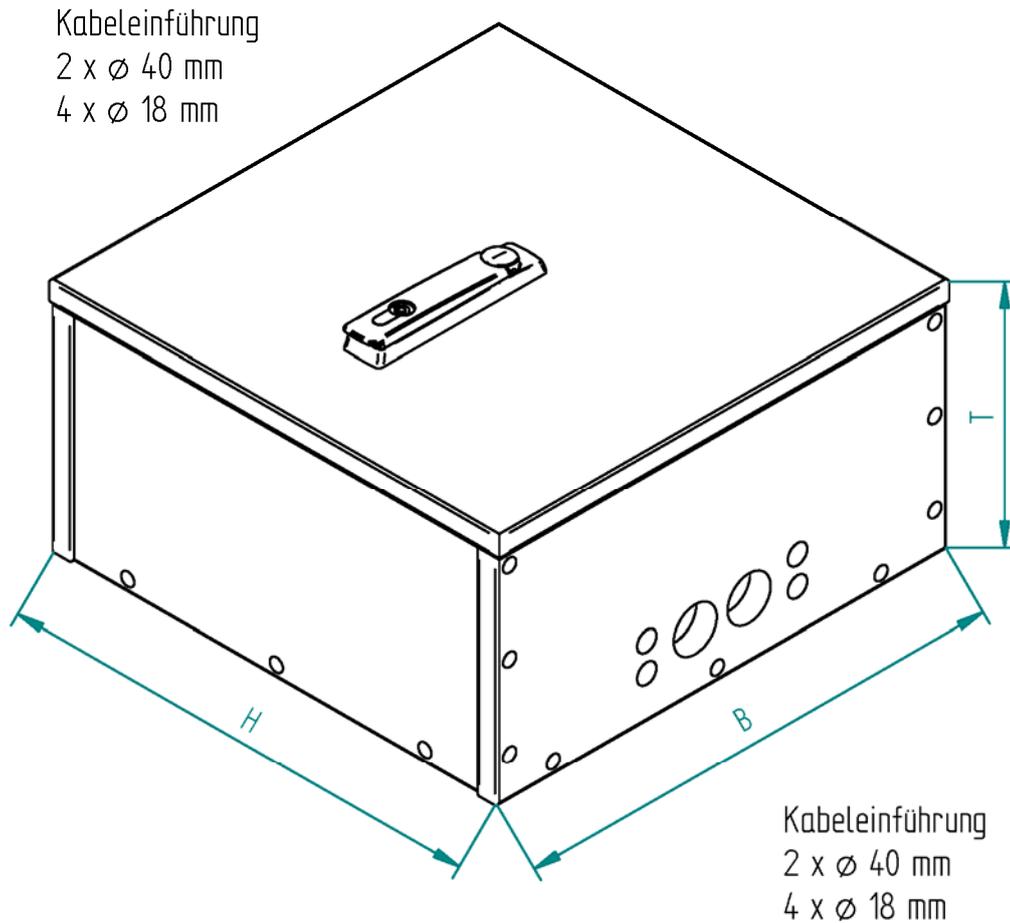
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-54

Brandschutzgehäuse

Anlage 5

Typ CK 30

Wandbefestigung



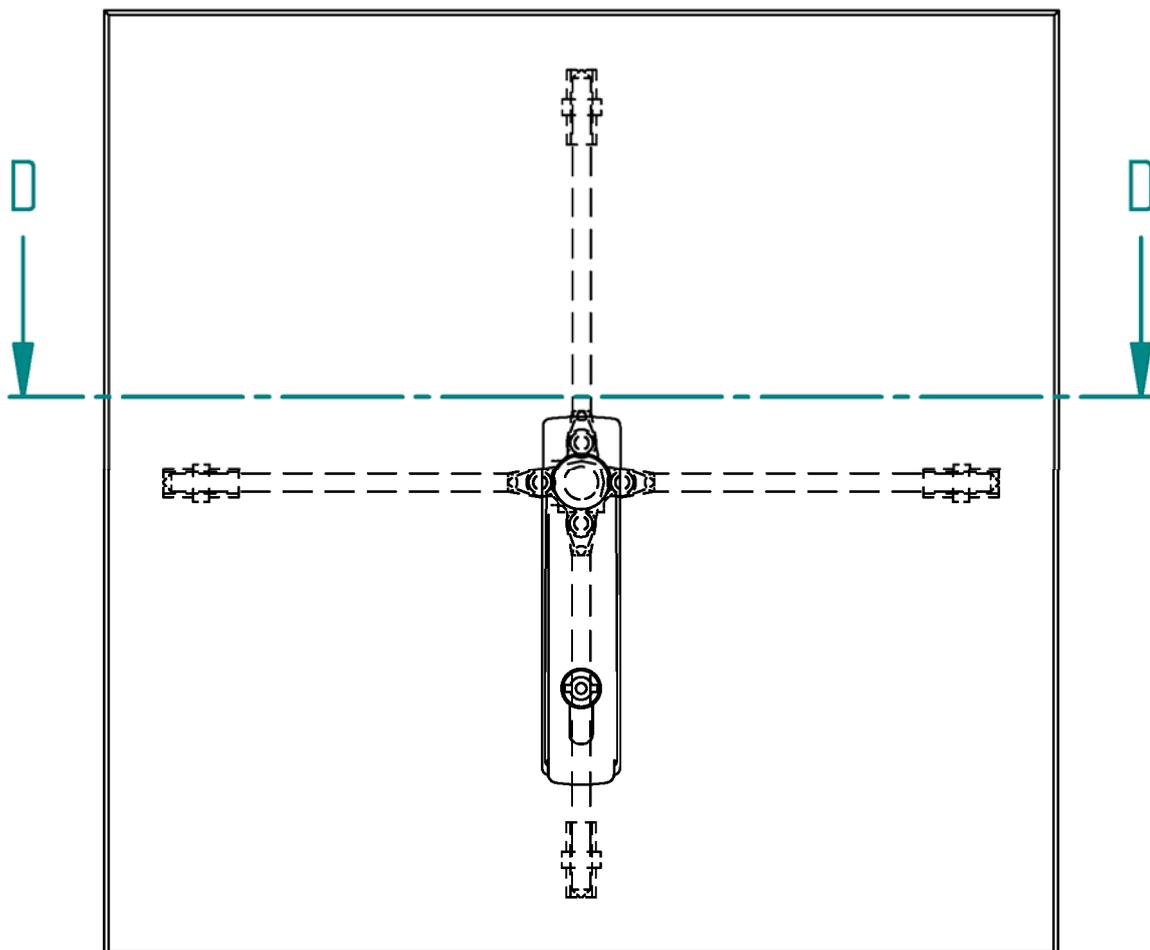
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
CK 30 Sonder	außen	264 - 414	264 - 414	128 - 218
	innen	150 - 300	150 - 300	50 - 140

alle Maße in mm

Brandschutzgehäuse

Anlage 6

Typ CK 30 Sonder



4-Punkt-Verriegelung mittels Schwenkebel

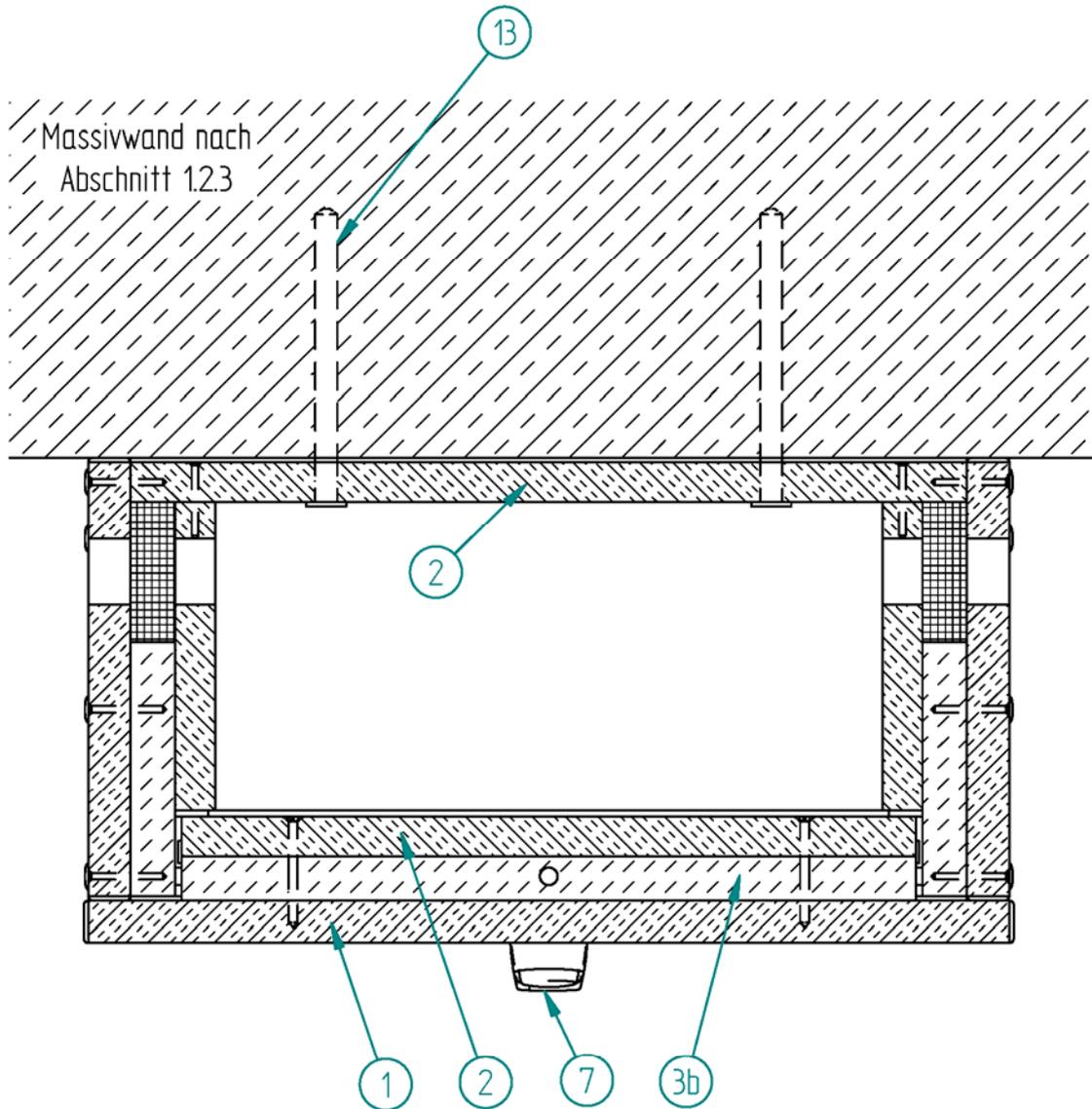
Brandschutzgehäuse

Anlage 7

Typ CK 30 Sonder

Ansicht von vorn

Deckenmontage möglich



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-54

Brandschutzgehäuse

Anlage 8

Typ CK 30 Sonder

Schnitt D - D

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Außenkorpus
2	Innenkorpus
3a / 3b	Dämmschicht
4	Türdichtung
5	dämmschichtbildnender Baustoff
6	Kantenschutz selbstklebend
7	Verschluss
8	Schrauben
9	Schraubenabdeckkappe
10	dämmschichtbildnender Baustoff
11	Verschluss
12	Gewebeband
13	Befestigungsmittel

Brandschutzgehäuse

Anlage 9

Typ CK 30

Legende